

Grundpraktikumsordnung zur Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau, Mikrotechnik, Energie- und Wärmetechnik (vormals Maschinenbau Mikrotechnik, Optronik) der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Maschinenbau vom 28. März 2001 (StAnz. 44/2001 S. 3771), Dezember 2004 (StAnz 10/2007 S. 498), geändert am 16. Oktober 2006 (StAnz 10/2007 S. 498), zuletzt geändert am 28. März 2007 (StAnz Nr. 25/ 2007, S. 1223)

§ 1 Ziel und Zweck des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in technischen Studienfächern. Es soll weniger dazu dienen, besondere Handfertigkeiten zu erlernen, sondern soll vielmehr eine in die Breite gehende Ausbildung sein, die den Praktikantinnen und Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die vielgestaltigen Erscheinungen des technischen Betriebes vermittelt. Dazu gehört insbesondere ein aus eigener Anschauung gewonnener Einblick in:

- typische Methoden der Formgebung und Bearbeitung von Werkstoffen
- Aufbau, Montage und Funktion von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung und Energiesystemtechnik
- Aufbau und Montage von Werkstücken und Maschinen
- Organisation betrieblicher Vorgänge und Arbeitsvorbereitung, Akkordsysteme usw.
- menschlich - soziale Verhältnisse eines Betriebes.

§ 2 Gesamtdauer des Grundpraktikums

Für den Studiengang Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung von mindestens 12 Wochen vorgeschrieben. Es wird empfohlen, dieses Praktikum vor Studienbeginn abzuleisten. Das Grundpraktikum muss bis spätestens zum Abschluss der Diplomvorprüfung nachgewiesen und von der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannt sein.

§ 3 Inhalte des Grundpraktikums

Die Werkstattpraxis für Studierende des Studiengangs Maschinenbau muss die Punkte 1 bis 3 der Tabelle im Umfang von mindestens fünf Wochen beinhalten; die restlichen Zeiten nach freier Wahl zu erbringen.

	<i>Themenbereiche</i>	<i>Beispiele</i>
1	Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen	Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden, Senken, Richten
2	Arbeiten an Werkzeugmaschinen	Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Stanzen, Ziehen, Biegen
3	Verbindungstechniken	Verschiedene stoff-, form-, kraftschlüssige Fügeverfahren, automatisierte Prozesse
4	Planung	Planung von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung (Heizungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär- und Elektrotechnik) und der Energiesystemtechnik (Kraftwerks-, Verfahrenstechnik und technische Infrastruktur).
5	Montage	Installation und Abnahme der unter Punkt 4. genannten Anlagen
6	Kalkulation	z.B. Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Leistungserfassung und Abrechnung
7	Urformverfahren	Maschinenformerei, Modelltischlerei, Formenbau, Sand- und Druckguss, Spritzguss, Sintern
8	Fertigungsmesstechnik, Kontrolle	Maß-, Form- und Lagetoleranzen, Messen und Prüfen
9	Vorrichtungs-, Werkzeug-, Gerätebau	Anfertigung und Reparatur von Maschinen, Vorrichtungen und Werkzeugen, Montage und Reparatur von mechanischen/elektrischen Geräten
10	Mess- und Analysetechnik	Messen und Verarbeiten von Prozessgrößen, physikalische und chemische Analytik

§ 4 Ausbildungsbetriebe

Das Grundpraktikum soll in einem Industrie- bzw. Handwerksbetrieb des Maschinenbaus, der Feinwerktechnik, der Energie- und Wärmetechnik oder der Elektroindustrie abgeleistet werden. Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungs- oder Reparaturverfahren*
- wirtschaftliche Arbeitsweisen und*
- die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.*

Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung den Richtlinien entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantenausbildung geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. bei der Agentur für Arbeit zu erfragen. Praktika oder Adressen von Praktika werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

§ 5 Werkarbeitsbuch, Zeugnisse

Die Praktikantin oder der Praktikant muss ein Werkarbeitsbuch führen. In diesem Buch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge und knapp gefasste Berichte eingetragen. Für jede Woche soll eine Seite Bericht angefertigt werden. Das Werkarbeitsbuch ist der im Betrieb verantwortlichen Person spätestens beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.

§ 6 Anerkennung des Grundpraktikums

Werkarbeitsbuch und Zeugnisse sind der oder dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs spätestens bis zum Ende des Grundstudiums zur Anerkennung vorzulegen. Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, in wieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann.

Nachgewiesene einschlägige Praxiszeiten in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, in einer Berufstätigkeit oder während des Wehr- bzw. Zivildienstes können auf das Grundpraktikum angerechnet werden, sofern sie den in § 1 und § 3 beschriebenen Tätigkeiten entsprechen.

Die Entscheidung darüber trifft die oder der Praktikumsbeauftragte. Sie oder er orientiert sich dabei an einer Liste einschlägiger handwerklich-technischer Berufe, die bei Bedarf aktualisiert und in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass das Praktikum rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Wochenzahl anerkannt wird, um eine kontinuierliche Fortsetzung ihres Studiums zu gewährleisten. Über das ordnungsgemäß abgeleistete Grundpraktikum stellt die oder der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung aus, die zur Erteilung des Zeugnisses der Diplomvorprüfung vorgelegt werden muss.

§ 7 Praktikumsbeauftragte

Über die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss, der diese Aufgabe in der Regel einer, einem oder mehreren Praktikumsbeauftragten überträgt. Die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses nach §15 (2) Nr. 7 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2005 in Kraft.